

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Süd (ALFF Süd)
Müllnerstraße 59
06667 Weißenfels

Flurbereinigungsverfahren Osterfeld –

Verf. Nr.: 611-46 BLK 029
Landkreis: Burgenlandkreis

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

VORLÄUFIGE ANORDNUNG vom 07.05.2024

I. Vorläufige Anordnung nach § 36 Flurbereinigungsgesetz in der aktuellen Fassung (Besitzentzug) - Nr. 2

Zur Bereitstellung der Flächen für die Baumaßnahmen aus dem Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41 FlurbG) Plangenehmigung vom 27.11.2020 -

hier : Ausbau folgender geplanter Maßnahmen des Maßnahmenträgers Teilnehmergeinschaft Osterfeld:

Maßnahme- Nr.	Beschreibung
W 01	Ländlicher Wegeausbau - Ausbau Bestandsweg
W 02a (West und Ost)	Ländlicher Wegeausbau - Ausbau Bestandsweg
G 32a	Wegeseitengraben inkl. Neuanlage Regenrückhaltebecken

wird im Flurbereinigungsverfahren Osterfeld, gemäß § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S 546) zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), folgendes angeordnet:

1.

Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zu dem in Nr. 2 genannten Zeitpunkt Besitz und Nutzung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die in den Besitzregelungskarten 1 - 2 (Anlage 1) und in der Flurstücksliste (Anlage 2) bezeichnet sind, entzogen. Die Anlagen 1 bis 2 sind Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung (Besitzentzug) - Nr. I.

2.

Gemäß § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz wird die Teilnehmergeinschaft Osterfeld als Ausbauträger für die oben benannten Baumaßnahmen ab dem **22.07.2024** in den Besitz der in der Besitzregelungskarte in **grün gekennzeichneten** und in der Flurstücksliste aufgeführten Flächen der Gemarkung Löbitz (siehe Anlagen 1 und 2) eingewiesen.

Der Ausbauträger, die Teilnehmergeinschaft Osterfeld, hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Maßnahmen nicht beeinträchtigt wird.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung (Besitzentzug) – Nr. 2 vom 07.05.2024 angeordnet.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung nach § 36 FlurbG in der aktuellen Fassung haben keine aufschiebende Wirkung.

III. Begründungen

Zu I.: Durch Beschluss des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd vom 15.09.2017 ist das Flurbereinigungsverfahren Osterfeld nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) eingeleitet worden. Der Zweck des Flurbereinigungsverfahrens Osterfeld ist die Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz gegen wiederholt auftretende, niederschlagsbedingte Überschwemmungen sowie die Verhinderung der damit einhergehenden Erosion von wertvollen landwirtschaftlichen Nutzbodens.

Grundlage für den Besitzentzug ist die Plangenehmigung des Wege - und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG vom 27.11.2020. Damit ist das Baurecht geschaffen worden. Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens ist die Teilnehmergeinschaft Osterfeld als Ausbauträger in die gekennzeichneten Flächen einzuweisen.

Nach § 36 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken durch eine vorläufige Anordnung regeln, wenn dies aus dringenden Gründen erforderlich ist. Solche dringenden Gründe sind im vorliegenden Fall gegeben.

Der Verband der Teilnehmergeinschaft erhält Fördermittel für die Umsetzung der genannten Maßnahmen vom Europäischen Landschaftsfonds zur Entwicklung des ländlichen Raums (EFRE). Um die Gesamtheit der Baumaßnahmen in dem vorgeschriebenen Bewilligungszeitraum Vorort umzusetzen, ist es gerechtfertigt, die Inanspruchnahme der benötigten Flächen nach § 36 Abs. 1 FlurbG zu veranlassen. Um eine reibungslose Bauausführung zu sichern, erstreckt sich die Entziehung sowohl auf Flächen, die für das Vorhaben dauerhaft benötigt werden (Grunderwerbsflächen), als auch auf Flächen, die während der Bauausführung temporär als Arbeitsraum, Ersatzwege, Lagerplatz etc. dienen sollen.

Nach § 44 (1) Flurbereinigungsgesetz ist die wertgleiche Landabfindung der betroffenen privaten Eigentümer für die tatsächliche Flächeninanspruchnahme innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens Osterfeld abgesichert.

Zu II: Diese Maßnahmen sind Bestandteil der Plangenehmigung vom 27.11.2020.

Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung zu I. erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten.

Dies ergibt sich bereits daraus, dass der Flurbereinigungsbeschluss vom 15.09.2017 sofort vollziehbar war. Der im öffentlichen Interesse liegende Neubau der Gewässerbaumaßnahmen und die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen/Erosion würde sich unangemessen verzögern, wenn der Vorhabenträger aufgrund weiterer Entscheidungen über etwaige Rechtsbehelfe gegen eine vorläufige Anordnung nach § 36 FlurbG mit der Umsetzung der Maßnahme warten müsste.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erscheint angezeigt, damit die Bauausführung innerhalb des Rahmenterminplanes des Vorhabenträgers gewährleistet bleibt.

Weiterhin kann der Bauablauf des Gesamtprojektes nur dann wirtschaftlich sinnvoll gestaltet und die zeitliche Ausdehnung von baubetriebsbedingten Nutzungs- und Umweltkonflikten eingegrenzt werden, wenn die benötigten Flächen planmäßig verfügbar sind.

Somit besteht auch ein besonderes öffentliches Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO an der sofortigen Vollziehung, welches private Interessen des betroffenen Grundstückseigentümers an der aufschiebenden Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe überwiegt.

III. Entschädigungen

Entstehen durch den Besitz- und Nutzungsentzug (Ziffer I.) für einzelne Betroffene besondere Nachteile oder Härten, so sind diese innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd anzuzeigen und zu begründen.

IV. Hinweis

Die vorstehende vorläufige Anordnung einschließlich Anlagen, liegt für die Dauer von 14 Tagen, beginnend vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59 in Weißenfels im großen Versammlungsraum 119, Haus I aus. Es wird um telefonische Terminabsprache unter 03443/280414 oder 03443/2800 gebeten.

Zusätzlich kann diese vorläufigen Anordnung einschließlich Anlagen im Internet unter <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued/flurneuordnung/flurbereinigung-burgenlandkreis/> (Flurbereinigungsverfahren Osterfeld) zur Information eingesehen werden.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Zu I: Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59 in 06667 Weißenfels erhoben werden.

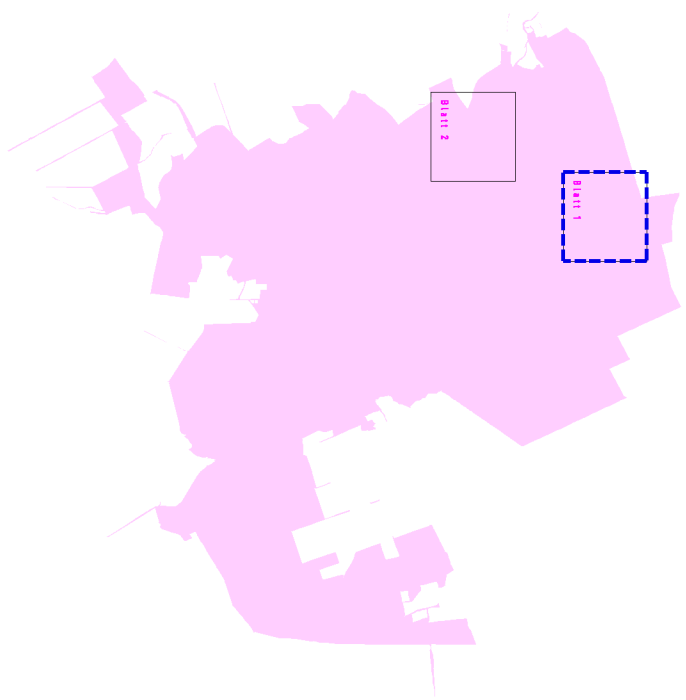
Zu II: Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden.

VI. Datenschutzrechtliche Hinweise

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die im Rahmen des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zu erfolgen hat, wird nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen vorgenommen. Weitergehende Informationen sind unter <http://lsaur.de/alffsueddsqvo> zu finden.

Germer

- Dienstsiegel-



Amt für Landwirtschaft, Flurneuerung und Forsten Süd
 Weidenfels, Müllnerstraße 59
 (Flurberreinigungs- und Flurneuerungsbehörde)

Verfahrensname	Verfahrenskennung
Osterfeld	BLK029

Besitzregelungskarte

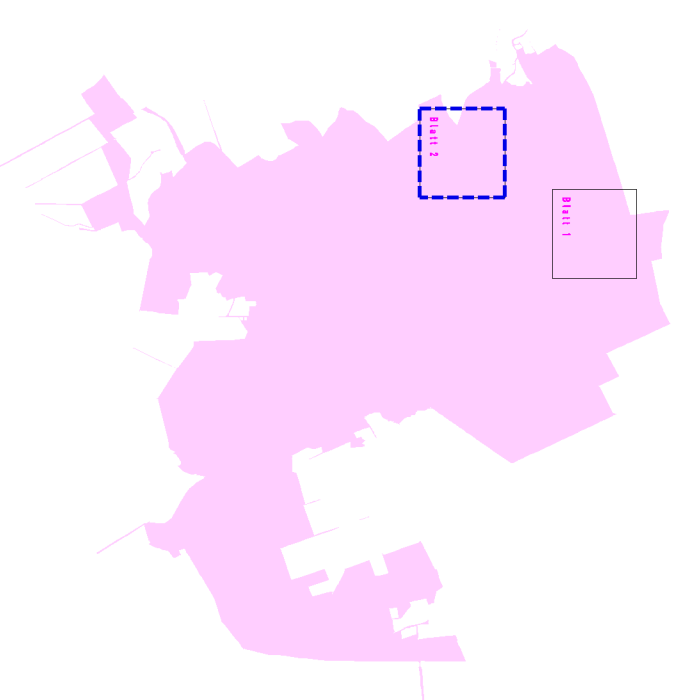
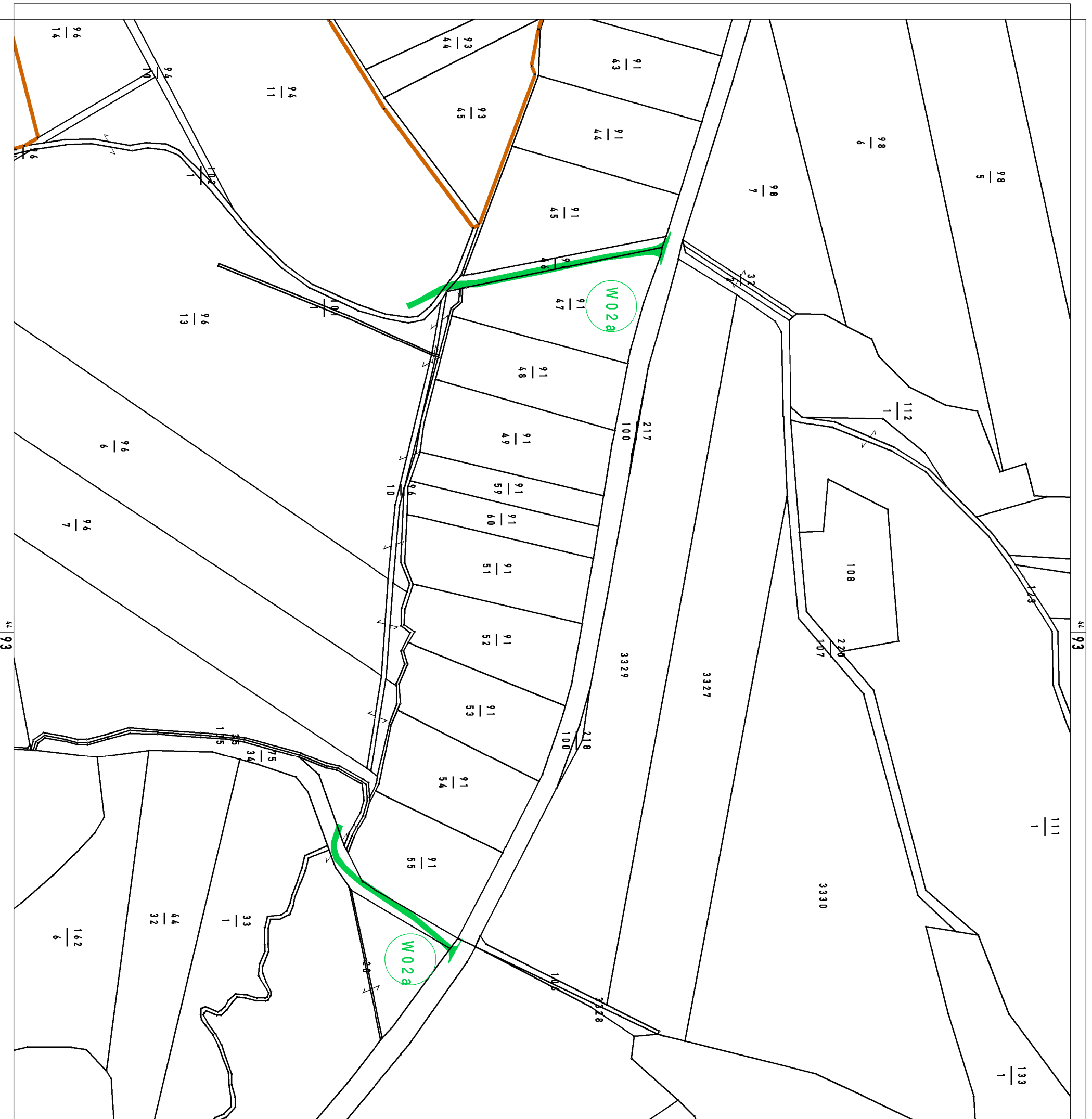
Landkreis	Burgenlandkreis
-----------	-----------------

Aktenzeichen	611/46 BLK 029
--------------	----------------

Lagestatus	Maßstab
LS 150	1 : 2500

Blatt 1 von 2	07.05.24
---------------	----------

Anlage 1
 Vorläufige Anordnung Nr. II



Amt für Landwirtschaft, Flurneuerung und Forsten Süd
 Weißenfels, Mülherstraße 59
 (Flurberreinigungs- und Flurneuerungsbehörde)

Verfahrensname	Verfahrenskennung
Osterfeld	BLK029

Besitzregelungskarte

Landkreis	Burgenlandkreis
-----------	-----------------

Aktenzeichen	611/46 BLK 029
--------------	----------------

Lagestatus	LS 150	Maßstab	1 : 2500
------------	--------	---------	----------

Blatt 2 von 2	07.05.24
---------------	----------

Anlage 1
 Vorläufige Anordnung Nr. II

Anlage 2:

Flurstücksliste zur vorläufige Anordnung nach § 36 FlurbG (Besitzentzug Nr.2) :

Zuordnung	Maßnahme- bezeichnung (ALFF)	Gemarkung	Flurnummer	Flurstücksnummer	Fläche dauerhaft zu beanspruchende Fläche [≈ m ²]
Ländlicher Wegebau	W02a	Löbitz	3	91/46	500
	(West)	Löbitz	3	91/47	250
		Löbitz	3	94/11	150
		Löbitz	3	102/1	50
		Löbitz	3	3334	50
	W02a	Löbitz	3	91/55	50
	(Ost)	Löbitz	3	3334	50
		Löbitz	6	21/1	50
		Löbitz	6	63/18	100
		Löbitz	6	75/34	500
Ländlicher Wegebau	W01	Löbitz	2	45/2	400
inkl.	G32a	Löbitz	2	93	2.000
Ingenieurbauwerk		Löbitz	6	7	100
		Löbitz	6	74/8	100
		Löbitz	6	85	600
		Löbitz	6	86	3.500
		Löbitz	6	87	200
		Löbitz	6	90	450